

Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 09. März 2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Mitgliedsgemeinden / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Zum Amt gehören die Gemeinden Priepert und Wustrow sowie die Städte Mirow und Wesenberg.
- (2) Das Amt führt das kleine Landessiegel des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift: AMT MECKLENBURGISCHE KLEINSEENPLATTE.

§2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher unterrichtet die Einwohner des Amtes in Angelegenheit, die das Amt in eigener Zuständigkeit wahrnimmt. Er beruft aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung des Amtes ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Gemeinden oder Ortsteile des Amtes durchgeführt werden.
- (2) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils des Amtsausschusses Fragen an alle Mitglieder des Amtsausschusses sowie den Amtsvorsteher zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (3) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§3

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - Grundstücksgeschäfte
 - Vergabe von Aufträgen
 - Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes.Der Amtsausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, die o.g. Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Amtsausschussmitgliedern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§4

Ausschüsse

- (1) Gemäß §136 Abs. 3 der Kommunalverfassung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet, der aus 4 Mitgliedern des Amtsausschusses und einem sachkundigen Einwohner besteht.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übernimmt die Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden gem. §36 Abs. 2 Satz 5 Kommunalverfassung M-V, soweit sie ihm übertragen wurden.
- (3) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§5

Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen bis zu 1.000 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von bis zu 250 € pro Monat
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro je Ausgabenfall.
 3. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung M-V wahrnehmen.
 4. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 5. über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO bis zum Wert von 10.000 € und nach VOB bis zum Wert von 50.000 €.
- (2) Der Amtsausschuss ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die das Amt verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in §41 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V der Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- des Amtsausschusses und
 - der Ausschüsse denen sie angehören
- ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Der Amtsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 1.200 € pro Monat.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 € pro Monat.
- (6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Amtsausschusses in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte abzuführen, soweit sie
- aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
 - bei deren Vorsitzenden 200 € monatlich
- überschreiten.
- (7) Die Schiedsperson erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Monat.

§8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungen des Amtes kann sich jedermann kostenpflichtig zusenden lassen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind im Abonnement beim „ Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang

an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
(6) Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und der Fachausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.10.2014, zuletzt geändert am 12.05.2017 außer Kraft.

Mirow, den 03.04.2020



Heiko Kruse
Amtsvorsteher



Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.